

Bundessubvention für die Ausbildung von Berufskrankenpflegepersonal

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundessubvention für die Ausbildung von Berufskrankenpflegepersonal.

Nach Art. 14 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 25. Juni 1903 betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken steht dem schweizerischen Militärdepartement das Recht zu, vom Betrieb und den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Experten Einsicht zu nehmen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen.

Als Experte ist seitens des schweizerischen Militärdepartements der Oberfeldarzt bezeichnet worden mit der Ermächtigung, sich im Verhinderungsfalle durch eines der vom Bundesrat gewählten Mitglieder der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz (die H. Dr. Sahli, Isler und Kohler) vertreten zu lassen. Kraft dieser Bestimmungen wird Herr Dr. Sahli demnächst der Schlußprüfung des Schwesternhauses Jungsbohl beiwohnen. Auch die übrigen Pflegerinnenschulen, welche sich um Bundessubventionen beworben haben, sollten nicht versäumen, ihre Prüfungstermine dem Oberfeldarzt rechtzeitig mitzuteilen, damit sich derselbe persönlich oder durch einen Vertreter zur Teilnahme an den Prüfungen bereithalten kann.

Die im nämlichen Art. 14 der Vollziehungsverordnung vorgesehene Instruktion wird aufgestellt, sobald hierfür auf Grund einiger Inspektionen und Prüfungsexpertisen das erforderliche Material vorliegen wird.

Schweizerischer Militär-sanitätsverein.

Pro memoria.

14. und 15. Mai 1904, Delegiertenversammlung in Luzern. Die Lit. Vereinsvorstände werden ersucht, der Sektion Luzern bis spätestens 20. April die Zahl ihrer Delegierten und Gäste zur Kenntnis zu bringen.

Detailliertes Programm erscheint in nächster Nummer und geht den Vereinen in den nächsten Tagen zu.

Wundverband. — Wir machen unsere Leser auf die „Sterilen Bioform-Kompressen“ von R. Stübner (Basel) aufmerksam, die sich zum ersten Wundverband eignen. Dieselben bestehen aus einer doppelten Lage von Bioformgaze von 5 × 7 cm, die eine dünne Wattedecke umhüllt und in einem verklebten Täschchen von Pergamentpapier eingeschlossen ist. Siehe Inserat.
